

BESCHLUSS B-003/2022

Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 i. V. m. § 80 SGB VIII – Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss

29.03.2022

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII“ wie folgt:

Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII

1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Notwendigkeit einer Förderkonzeption bildet § 74 SGB VIII in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, Az.5 C 25.08.

Im Rahmen der jährlichen Maßnahmeplanung für die Förderung von Angeboten der Jugendhilfe nach §§ 11-14, 16 und 52 SGB VIII werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bedarfsgerecht eingesetzt. Sollten die vorhandenen Haushaltsmittel nicht ausreichen, kommt die Förderkonzeption zur Anwendung. Sie knüpft an die Jugendhilfeplanung an und folgt den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, Leitsatz 5:

„Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption).“ Weiter in der Begründung heißt es: „Diese Förderkonzeption, die an die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) anknüpfen kann und muss, mit dieser aber nicht identisch ist, hat die durch den Haushaltssatzungsgeber vorgegebene Mangellage in eigener Verantwortung zu bewältigen“ (BVerwG, Urteil vom 17.07.2009, Az. 5 C 25.08, Rn 31).

Im Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019, 8. Auflage) wird zum § 74 ausgeführt: „Maßgeblich für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sowohl hinsichtlich des Entschließungsermessens als auch hinsichtlich der Entscheidung über Art und Höhe der Förderung ist die vom BVerwG geforderte sogenannte Förderkonzeption. Eine solche Förderkonzeption hat Bedeutung sowohl hinsichtlich der Entscheidung über die Maßnahmen der Träger der Jugendhilfe, die aufgrund ihres Inhaltes usw. für eine Förderung infrage kommen, als auch hinsichtlich Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel“ (von Boetticher/ Münder in: Münder et al., SGB VIII, § 74, Rn 23).

Der öffentliche Träger kann dabei unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nur für jeweils vergleichbare Handlungsfelder einen Kriterienkatalog zur Erstellung einer Rangfolge bilden. Die auf der Grundlage der für die jeweiligen Handlungsfelder festgelegten Kriterien

ermittelte Rang- und Reihenfolge (Prioritätenliste) ist für die Vorbereitung der Förderentscheidung verbindlich und hat eine ermessensleitende Wirkung.

2. Vorrangentscheidungen

Unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009 zur Ermessensentscheidung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist es legitim, bereits vor der Einordnung der verschiedenen Angebote in eine Prioritätenliste im Sinne der Förderkriterien erste Vorrangentscheidungen zu treffen, so dass Angebote von besonderer jugendpolitischer Bedeutung oder aufgrund verwaltungsrechtlicher Festlegungen in jedem Fall in die Maßnahmeplanung eingeordnet werden. Ebenso können dahingehend Festlegungen getroffen werden, welche Angebote von vornherein keine Förderung erhalten sollen (vgl. dazu auch: Urteil BVerwG 5 C 25.08; Rn 33).

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil dazu aus:

Die „...Förderkonzeption muss unter Berücksichtigung der für die Jugendhilfeplanung geltenden Grundsätze und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verantwortlich entscheiden, welche jugendhilferechtlichen Angebote jenseits der zwingenden gesetzlichen Leistungen notwendig sind und zur Verfügung gestellt werden sollen (einschließlich erforderlicher Vorrangentscheidungen zwischen verschiedenen Angeboten) [und] den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang dieser Maßnahmen (einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht) festlegen...“ (BVerwG, Urteil vom 17.07.2009, Az. 5 C 25.08, Rn 31; Hervorhebung und Einfügung durch das Jugendamt Chemnitz). Dementsprechend erfolgen vor der Einordnung der Leistungen in die Prioritätenliste Gespräche mit den Trägern zur personellen Ausstattung der Leistungen.

Darüber hinaus werden unter Beachtung der vorhandenen Haushaltsmittel zur Förderung von Angeboten in der Stadt Chemnitz folgende Vorrangentscheidungen getroffen:

- Förderung von drittmittelfinanzierten Angeboten bei nachgewiesenem Bedarf (Bereitstellung des kommunalen Anteils an der Förderung durch EU, Bund und/oder Land)
- Gesetzlicher Anspruch zur Förderung von Schulsozialarbeit an Oberschulen (§ 6 Abs. 5 SächsSchulG)
- Angebote, welche ausschließlich eine Sachkostenförderung erhalten. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sollten 1 % der im jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtsumme für Angebote nach §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII nicht überschreiten.

Für alle anderen Angebote erfolgt die Priorisierung innerhalb der einzelnen Handlungsfelder auf Grundlage der festgelegten Kriterien in der Förderkonzeption. Für Angebote mit besonderer Bedeutung für die Stadt Chemnitz kann eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Unter Beachtung der Kriterien des § 74 SGB VIII erfolgt für alle eingereichten Anträge eine Prüfung der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen, die eine Bedarfsprüfung einschließt. Dabei ist fehlender Bedarf grundsätzlich ein Ablehnungsgrund für eine Förderung.

Das Prüfverfahren nach § 74 SGB VIII ist damit für alle laufenden und neuen Anträge vor Anwendung der Förderkonzeption abgeschlossen.

Dabei werden insbesondere folgende fachliche Kriterien herangezogen:

- Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäben der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII);
- Beteiligung der Zielgruppe an der Ausgestaltung des Angebotes (§ 74 Abs. 4 SGB VIII);
- Gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen (§§ 9 und 74 Abs. 2 SGB VIII).

3. Rechtswirkungen

Mit der jährlichen Maßnahmeplanung für die Förderung von Angeboten der Jugendhilfe nach §§ 11 – 14, 16 und 52 SGB VIII in der Stadt Chemnitz wird die Verteilung der Fördermittel in unserer Stadt geregelt. Die Förderkonzeption kommt nur zur Anwendung, wenn für die Förderung von bedarfsgerechten Angeboten der Jugendhilfe nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dann beinhaltet der Maßnahmeplan - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - Vorschläge zur Nicht-Förderung von Angeboten, die am Ende der Förderlisten stehen. Bei Punktgleichheit innerhalb eines Handlungsfeldes entscheidet die Priorisierung der Kriterien.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte orientiert sich bei der Förderung freier Träger der Jugendhilfe mittlerweile stringent am Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und fordert die Umsetzung der Förderkonzeption ein (z. B. VG Leipzig, Urteil vom 19.09.2013, Az. 5 K 40/12).

4. Kriterien zur Prioritätensetzung in den Handlungsfeldern

Für die Bewertung der Angebote, auf der Grundlage der festgelegten Kriterien, werden folgende Unterlagen und Dokumente genutzt:

- der Fördermittelantrag,
- die aktuell gültige Leistungsbeschreibung für das Angebot,
- Sozialdaten der Stadt Chemnitz sowie
- Statistiken der Angebote der freien Träger, falls eine Prioritätensetzung ausschließlich zwischen bereits geförderten Angeboten erfolgt.

4.1 § 11 SGB VIII Jugendarbeit

4.1.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen stellen Angebote zur Förderung der Entwicklung junger Menschen dar. Sie tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für sie zu schaffen und ihnen vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten.

Auf der Grundlage des eigenständigen Bildungsauftrages der Jugendarbeit leisten die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit ihren Angeboten und Angebotsstrukturen einen wichtigen Beitrag zur Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Sie ermöglichen jungen Menschen soziale Integration, interkulturelle Bildung und schaffen vielfältige Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung.

Kriterien für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2
	Einrichtungsdichte im SEKo-Gebiet (Bedarfssituation) Jugendhilfeplan der Stadt Chemnitz, § 80 SGB VIII	Die Anzahl der jungen Menschen im SEKo-Gebiet liegt <u>über</u> 80 % des Richtwertes „1 Einrichtung für 1.500 junge Menschen“.	1	2
		Die Anzahl der jungen Menschen im SEKo-Gebiet liegt <u>über</u> 80 % des Richtwertes „1 Einrichtung für 1.500 junge Menschen“ <u>und</u> es steht im SEKo-Gebiet keine weitere Einrichtung zur Verfügung.	1	
2.	Soziostrukturelle Faktoren im Wirkungsfeld (Bedarfssituation) § 80 SGB VIII	Soziale Benachteiligung in den Stadtteilen ist im Durchschnitt bei ≥ 4 Belastungsfaktoren gegeben.	2	2
		Soziale Benachteiligung in den Stadtteilen ist im Durchschnitt bei ≥ 2 und <4 Belastungsfaktoren gegeben.	1	
	Infrastrukturelle Besonderheiten im SEKo-Gebiet §80 SGB VIII	Die Möglichkeit des Zugangs zu anderen sozialpädagogisch begleiteten Freizeitangeboten mit vergleichbarer Ausrichtung ist für die Zielgruppe eingeschränkt.	1	1
3.	Rahmenbedingungen	Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge nach § 72 SGB VIII.	1	3
		Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
4.	Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot existieren strukturierte und regelmäßig angewendete Beteiligungsformen.	2	2
	Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	2
		Es sind konkret nachvollziehbare fachliche Synergien zwischen Handlungsfeld übergreifenden Angeboten im Sinne des	1	

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
		Kernauftrages des Angebotes dargestellt.		
	Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	2	6
		Das Angebot beinhaltet geschlechterreflektierende Arbeit.	1	
		Konkrete Zielgruppen sind benannt.	1	
		Es existieren Kooperationen mit konkret benannten Einrichtungen/ Diensten für junge Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf.	1	
		Das Angebot ist niedrigschwellig und barrierearm gestaltet.	1	
	Gesamt			20

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Einrichtungsdichte im SEKo-Gebiet (Bedarfssituation):

Es erfolgt eine Prüfung, inwieweit die Einrichtungsdichte dem im Jugendhilfeplan benannten Messinstrument von einer Einrichtung pro 1.500 jungen Menschen entspricht. Besondere Berücksichtigung erhalten Angebote in SEKo-Gebieten, in denen der Grenzwert überschritten ist (80 % des Richtwertes = 1.500 junge Menschen im SEKo-Gebiet je Einrichtung) und keine weitere Einrichtung zur Verfügung steht.

Soziostrukturelle Faktoren im Wirkungsfeld (Bedarfssituation):

Damit sind die soziostrukturellen Belastungsfaktoren der jeweiligen Stadtteile gemeint, in denen das zu berücksichtigende Angebot sein in der Leistungsbeschreibung definiertes Wirkungsfeld hat. Dazu zählen die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, der Anteil der Ausländer¹ sowie die Jugenddelinquenz und Jugendarbeitslosigkeit. Grundlage hierfür ist die Bewertung der sozialen Benachteiligung der Stadtteile anhand der Erfassung statistischer Daten der Stadt Chemnitz.

¹ In dieser Konzeption wird der Begriff „Ausländer“ in einem statistischen Zusammenhang benutzt und wie folgt definiert: „Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, gehören zu den Ausländern. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ‚ungeklärter Staatsangehörigkeit‘. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländern. [...]“ (https://www.chemnitz.de/chemnitz/media/aktuell/publikationen/downloads/stadtteile_2019%2epdf, S. 2).

Infrastrukturelle Besonderheiten im SEKo-Gebiet:

Die Möglichkeiten des Zugangs zu anderen Einrichtungen durch die jungen Menschen wird geprüft. Ist die Erreichbarkeit anderer Einrichtungen durch die Verkehrsinfrastruktur stark eingeschränkt und die Entfernung zur nächsten Einrichtung beträgt mehr als 3,5 km erfolgt eine Bewertung (Grundlage Schulwegsatzung).

Rahmenbedingungen:

Um den vielfältigen An- und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht offene Kinder- und Jugendarbeit personelle Rahmenbedingungen, um die Begleitung junger Menschen in ihrer Freizeit und die Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten zu gewährleisten. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

Beteiligung junger Menschen:

Beteiligung ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 74 Abs. (4) ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Kooperation und Vernetzung:

Das Angebot beinhaltet paragrafenübergreifende Arbeit. Vernetzung und Kooperation mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen für eine zielgruppenorientierte Arbeit ist umzusetzen.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

4.1.2 Außerschulische Jugendbildung

Die außerschulische Jugendbildung als Handlungsfeld des § 11 Jugendarbeit SGB VIII hat einen eigenständigen Bildungsauftrag zur Förderung der Entwicklung und des Verantwortungsbewusstseins junger Menschen außerhalb des Bildungsauftrags von Schule. In den Angeboten finden wichtige Lernprozesse statt, die durch eine Vielfalt von Bildungsorten und eine Vielgestaltigkeit von Bildungsinhalten und Methoden ermöglicht werden.

Zu den Schwerpunkten der Angebote von außerschulischer Jugendbildung gehören allgemeine Bildung; politische Bildung; soziale Bildung; gesundheitliche Bildung; kulturelle Bildung; naturkundliche Bildung; technische Bildung. In der praktischen Arbeit sind diese häufig miteinander verknüpft und in der Praxis als Angebotsprofil mit unterschiedlichen Ausprägungen zu finden. Ihr Wirkungsfeld ist stadtweit.

Kriterien für außerschulische Jugendbildung

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
	Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII			
	Angebotsprofil §11 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII	Das Profil des Angebotes lässt sich mindestens einem Bildungsschwerpunkt zuordnen.	1	2
		Das Profil des Angebotes lässt sich mehreren Bildungsschwerpunkten zuordnen.	1	
2.	Rahmenbedingungen	Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge nach § 72 SGB VIII.	1	3
		Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
3.	Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot existieren strukturierte und regelmäßig angewendete Beteiligungsformen.	2	2
	Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	2
		Es sind konkret nachvollziehbare fachliche Synergien zwischen Handlungsfeld übergreifenden Angeboten im Sinne des Kernauftrages des Angebotes dargestellt.	1	
	Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	2	6
		Das Angebot beinhaltet geschlechterreflektierende Arbeit.	1	
		Konkrete Zielgruppen sind benannt.	1	
		Es existieren Kooperationen mit konkret benannten Einrichtungen/ Diensten für junge Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf.	1	
Das Angebot ist niedrigschwellig und barrierearm gestaltet.		1		

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
	Gesamt			17

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Angebotsprofil:

Entsprechend § 11 SGB VIII, Absatz 3, Nr. 1 kommt der außerschulischen Jugendbildung ein eindeutiger Bildungsauftrag zu. Der Angebotscharakter lässt sich mindestens einem der Bildungsschwerpunkte zuordnen:

- allgemeine Bildung;
- politische Bildung;
- soziale Bildung;
- gesundheitliche Bildung;
- kulturelle Bildung;
- naturkundliche Bildung;
- technische Bildung.

Um dem Bildungsauftrag nachkommen zu können, ist eine attraktive und zeitgemäße Ausrichtung der Inhalte eine Grundvoraussetzung.

Rahmenbedingungen:

Um den vielfältigen An –und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht außerschulische Jugendbildung personelle Rahmenbedingungen, um die Begleitung junger Menschen in ihrer Freizeit und die Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten zu gewährleisten. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

Beteiligung junger Menschen:

Beteiligung ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 74 Abs. (4) ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Kooperation und Vernetzung:

Mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen wird im Sinne einer ergebnis- und zielgruppenorientierten Arbeit zusammengearbeitet. Partner sind auch andere Anbieter von Jugendhilfe.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sind im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

4.1.3 Spielmobil

Die Spielmobilarbeit als mobiles Handlungsfeld des § 11 Jugendarbeit SGB VIII ist stadtteilbezogen und findet in der Freizeit junger Menschen statt. Adressaten sind Kinder und jüngere Jugendliche auf öffentlichen Plätzen. Die Spielmobilarbeit motiviert zu freiem, abwechslungsreichem und selbständigem Spielen und fördert Kreativität unter Beachtung vielfältigster Interessenslagen.

Die sozialpädagogische Arbeit ist von den Grundgedanken einer gemeinsamen Freizeitgestaltung als soziales Übungs- und Lernfeld von Kindern unterschiedlicher sozialer Herkunft, mit Spaß, Erholung, informellem zeitgemäßen Bildungsgehalt sowie der Interessenvertretung der Kinder in deren Umfeld geprägt.

Kriterien für Spielmobil

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2
	Niedrigschwelliger Zugang § 80 SGB VIII	Der Standort ist ein zentraler öffentlicher Platz im Stadtteil.	1	5
		Es erfolgt kontinuierliche zielgruppengerechte Öffentlichkeitsarbeit.	1	
		Es existiert eine Regelmäßigkeit in Bezug auf den Standort. (Mindestens 4 Stunden pro Einsatztag und Standort im festen Rhythmus vor Ort)	1	
		Der Zugang ist kostenlos.	1	
		Die Einsätze erfolgen in der Freizeit bzw. Ferienzeit der Kinder.	1	
2.	Rahmenbedingungen	Die Personalstruktur geht von mindestens 2 Personen und mindestens 1,5 AE aus.	1	4
		Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge nach § 72 SGB VIII.	1	
		Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	
		Durch eine Zuwendung mit Landesmitteln für Fahrzeug und/oder	1	

		Hänger ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.		
3.	Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot existieren strukturierte und regelmäßig angewendete Beteiligungsformen.	2	2
	Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Kooperationspartner aus dem Wirkungsfeld (Einsatzorte) des Angebotes sind konkret benannt.	1	2
		Ziele von Kooperationen sind benannt.	1	
	Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	2	5
		Das Angebot beinhaltet geschlechterreflektierende Arbeit.	1	
		Konkrete Zielgruppen sind benannt.	1	
		Es existieren Kooperationen mit konkret benannten Einrichtungen/ Diensten für junge Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf.	1	
Gesamt:			20	

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Niedrigschwelliger Zugang:

Kinder kennen das Spielmobilangebot in ihrem Stadtteil, seine Stellplatzzeiten und können es zu Fuß erreichen. Der Zugang ist kostenlos. Die Angebotszeiten liegen grundsätzlich in der Freizeit der Kinder und sind den Bedarfen angepasst.

Rahmenbedingungen:

Um den vielfältigen An- und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht die Spielmobilarbeit personelle Rahmenbedingungen, um die Begleitung junger Menschen in ihrer Freizeit und die Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten zu gewährleisten. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

Beteiligung junger Menschen:

Beteiligung ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 74 Abs. (4) ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Kooperation und Vernetzung:

Entsprechend aktueller Erfordernisse und Ziele wird mit Partnern aus unterschiedlichsten Bereichen kooperiert.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

4.2 § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und Jugendgruppen sind freiwillige Vereinigungen junger Menschen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele. Zentrale Grundlagen sind die Selbstorganisation, die gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung.

Entsprechend § 12 Absatz 1 SGB VIII ist die Stadt Chemnitz verpflichtet, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendgruppen und Dachorganisationen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. Auflagen seitens des Jugendamtes, die in die innere Struktur eingreifen, sind grundsätzlich nicht zulässig und eine Differenzierung durch Kriterien zur Bewertung daher nicht möglich.

4.3 § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit**4.3.1 Mobile Jugendarbeit**

Mobile Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII versteht sich als ein anwaltliches, parteiliches, lebenswelt- und zielgruppenorientiertes Handlungsfeld der Jugendhilfe, welches dort ansetzt, wo sich traditionelle Handlungssysteme und Bezugsrahmen auflösen und durch andere gemeinschaftliche Handlungssysteme im unmittelbaren Sozialraum ersetzt werden.

Damit junge Menschen in ihrem unmittelbaren Umfeld erreicht werden können, bewegt sich Mobile Jugendarbeit im Rahmen ihres Handlungsauftrages in den Lebenswelten der Adressaten. Aufgrund dessen unterscheidet sich die Mobile Jugendarbeit grundlegend von anderen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

Zielgruppen der Mobilien Jugendarbeit sind insbesondere sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen in ihren selbst gewählten Gruppenstrukturen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht erreicht werden.

Kriterien für Mobile Jugendarbeit

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
	§§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII			
	Soziostrukturelle Faktoren Wirkungsfeld (Bedarfssituation) § 80 SGB VIII	Soziale Benachteiligung in den Stadtteilen ist im Durchschnitt bei ≥ 4 Belastungsfaktoren gegeben.	2	2
		Soziale Benachteiligung in den Stadtteilen ist im Durchschnitt bei ≥ 2 und <4 Belastungsfaktoren gegeben.	1	
2.	Rahmenbedingungen	Alle Personen verfügen nach § 72 SGB VIII über einen Abschluss als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge oder einen gleichwertigen anererkennungsfähigen Fachhochschulabschluss.	1	4
		Bedarfsgerechte Räumlichkeiten für mobile Jugendarbeit sind vorhanden.	1	
		Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
3.	Sozialraumpräsenz/ Lebensweltorientierung §§ 13, 79 und 79a SGB VIII	Mindestens fünf Streetworkgänge pro Kalenderwoche finden sich im Rahmen der Dienstplanung des Personals.	1	2
		Analoge und digitale Räume von jungen Menschen werden aktiv und bedarfsgerecht genutzt.	1	
	Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot existieren strukturierte und regelmäßig angewendete Beteiligungsformen.	2	2
	Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	2
		Ziele von Kooperationen sind benannt.	1	
	Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	2	5
		Das Angebot beinhaltet geschlechterreflektierende Arbeit.	1	
		Es existieren Kooperationen mit konkret benannten Einrichtungen/ Diensten für junge Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf.	1	

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...		
			Indikator	Kriterium	
		Das Angebot ist niedrigschwellig und barrierearm gestaltet.	1		
	Gesamt				19

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Soziostrukturelle Faktoren im Wirkungsfeld (Bedarfssituation):

Damit sind die soziostrukturellen Belastungsfaktoren der jeweiligen Stadtteile gemeint, in denen das zu berücksichtigende Angebot sein in der Leistungsbeschreibung definiertes Wirkungsfeld hat. Dazu zählen die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, der Anteil der Ausländer sowie die Jugenddelinquenz und die Jugendarbeitslosigkeit. Grundlage hierfür ist die Bewertung der sozialen Benachteiligung der Stadtteile anhand der Erfassung statistischer Daten der Stadt Chemnitz.

Rahmenbedingungen:

Um den speziellen An- und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht mobile Jugendarbeit gut abgestimmte Rahmenbedingungen. Dazu gehört geeignetes Personal nach Fachkräftegebot einzusetzen. Gruppen- und Beratungsräume sowie Büroarbeitsplätze sollten vorhanden sein. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

Sozialraumpräsenz/Lebensweltorientierung:

Damit eine niedrigschwellige und zielgruppenorientierte Arbeit möglich wird, ist täglich Streetwork durchzuführen. Die konkrete Einteilung und Durchführung der Gänge in den zu betreuenden Stadtteilen ist stets bedarfsabhängig umzusetzen. Jugendrelevante Räume werden wahrgenommen und als Arbeitsstruktur aktiv genutzt.

Beteiligung junger Menschen:

Beteiligung ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 74 Abs. (4) ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Kooperation und Vernetzung:

Vernetzung und Kooperation mit Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen sind wesentliche Bestandteile, um im Sinne der Adressaten der Mobilen Jugendarbeit zu handeln und im Gemeinwesen Strukturen und Lebensbedingungen mitzugestalten. Ebenfalls trägt eine gute Vernetzung und Kommunikation im Sozialraum zur Erhaltung des sozialen Friedens zwischen den Generationen bei.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

4.3.2 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot nach § 13a SGB VIII und richtet sich in erster Linie an alle Schüler einer Schule, wobei schwerpunktmäßig individuell und strukturell benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht werden sollen. Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und bedient sich dabei verschiedener sozialpädagogischer Methoden wie Beratung, Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit sowie Gemeinwesenarbeit. Schulsozialarbeit ist die intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, sie unterstützt und ergänzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Angebote der Schulsozialarbeit werden aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln gefördert. Die Stadt Chemnitz erhält vom Land Sachsen über die Förderrichtlinie Schulsozialarbeit jährlich in Form einer Anteilfinanzierung eine Zuwendung bis zu 80 %. Für zuwendungsfähige Personalausgaben beträgt die Zuwendung für je 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft 100 %.

Zudem hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz am 26.03.2019 beschlossen, die Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz schrittweise und unter Berücksichtigung des Bedarfes flächendeckend auszubauen (B-053/2019). Dieser Beschluss ist umzusetzen.

Das Sächsische Schulgesetz regelt den Anspruch auf Schulsozialarbeit an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft (SächsSchulG, § 6 Absatz 5). Daraus resultiert die Verpflichtung der Stadt Chemnitz, dem gesetzlichen Anspruch auf Schulsozialarbeit an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft nachzukommen.

Für den Bestand von Schulsozialarbeit ist die Position des Landes Sachsen äußerst bedeutsam. Die sächsische Staatsregierung hielt in ihrem Koalitionsvertrag (2019 bis 2024) fest: *„Das Programm Schulsozialarbeit wird fortgeführt mit der Zielstellung, dass unter Beteiligung der Schulträger an jeder allgemeinbildenden und berufsbildenden Schule Ressourcen der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen sollen“ ... „Die Schulsozialarbeit verstetigen wir und legen bei einer Weiterentwicklung ein Augenmerk auf die Grundschulen.“* (vgl. Koalitionsvertrag 2019 bis 2024, Gemeinsam für Sachsen, S. 7 und S. 98).

Somit ist auch die Stadt Chemnitz dazu angehalten, den Bestand an Angeboten der Schulsozialarbeit zu verstetigen und zu sichern (auch an berufsbildenden Schulen).

Sollte dennoch auf Grund fehlender Haushaltsmittel ein Abwägungsprozess erforderlich werden, ist wie folgt vorzugehen:

Schulartbezogene Prioritätensetzung laut BESCHLUSS B-053/2019, Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz - Fortschreibung des Konzeptes Schulsozialarbeit als Bestandteil der Jugendhilfeplanung

Priorität 1a:

- Herausgehobene Position aller Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft, da diese lt. Sächsisches Schulgesetz einen gesetzlichen Anspruch auf 1,0 (VzÄ) haben.

Priorität 1b:

- Alle Förderschulen, da alle Kinder und Jugendliche dieser Schulart einen individuellen Förderbedarf haben und damit vorrangig vom Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit profitieren sollten.

Priorität 1c:

- Alle weiteren bereits geförderten allgemeinbildenden Angebote der Schulsozialarbeit, die Wichtung erfolgt innerhalb der jeweiligen Schulart (Grundschulen, Gymnasien, ebenso Schulen in freier Trägerschaft)
- Oberschulen und Förderschulen mit dem Stellenanteil, der über 1,0 VzÄ liegt

Priorität 2:

- Alle beruflichen Schulen, da es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune handelt.

Kriterien für Schulsozialarbeit

Innerhalb der Förderkonzeption werden zusätzlich zu den schulartbezogenen Kriterien laut regionalem Gesamtkonzept ebenso qualitative Kriterien zur Bildung einer Rang- und Reihenfolge im Handlungsfeld Schulsozialarbeit adäquat der weiteren Handlungsfelder der §§ 11 – 14, 16 und 52 SGB VIII betrachtet.

Kriterien	Indikatoren	Punktezah je...	
		Indikator	Kriterium
Qualitative Kriterien			
Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2
Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot existieren strukturierte und regelmäßig angewendete Beteiligungsformen.	2	2
Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	2
	Es sind konkret nachvollziehbare fachliche Synergien zwischen Handlungsfeld übergreifenden Angeboten im Sinne des Kernauftrages des Angebotes dargestellt.	1	
Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	1	2
	Das Angebot beinhaltet geschlechterreflektierende Arbeit.	1	
Gesamtpunktzahl qualitative Kriterien			8
Schulartbezogene Kriterien			
Oberschule			
Schüleranzahl	bis 299	1	3
	bis 499	2	
	ab 500	3	

Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
		Indikator	Kriterium
Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist	bis 19,99%	1	3
	20,00% bis 39,99%	2	
	ab 40,00%	3	
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	0,0% bis 4,99%	1	3
	5,00% bis 9,99%	2	
	10,00% und mehr	3	
Schulabgänger	bis 9,99%	1	3
	10% - 19,99%	2	
	ab 20%	3	
Vorbereitungsklassen	vorhanden	1	1
Förderschule			
Schüleranzahl	bis 99	1	3
	bis 249	2	
	ab 250	3	
Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist	bis 19,99%	1	3
	20,00% bis 39,99%	2	
	ab 40,00%	3	
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	0,0% bis 4,99%	1	3
	5,00% bis 9,99%	2	
	10,00% und mehr	3	
Schulabgänger	bis 9,99%	1	3
	10% - 19,99%	2	
	ab 20%	3	
Vorbereitungsklassen	vorhanden	1	1
Grundschule			
Schüleranzahl	bis 149	1	3
	bis 299	2	
	ab 300	3	
Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist	bis 19,99%	1	3
	20,00% bis 39,99%	2	
	ab 40,00%	3	
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	0,0% bis 4,99%	1	3
	5,00% bis 9,99%	2	
	10,00% und mehr	3	
Soziostrukturelle Faktoren des Stadtteils	SGB II Empfänger	1	3
	Ausländer	1	
	Anzahl Hilfen zur Erziehung	1	
Vorbereitungsklassen	vorhanden	1	1
Gymnasien			
Schüleranzahl	bis 599	1	3
	bis 899	2	
	ab 900	3	
	bis 19,99%	1	3

Kriterien	Indikatoren	Punktezah je...	
		Indikator	Kriterium
Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist	20,00% bis 39,99%	2	
	ab 40,00%	3	
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	0,0% bis 4,99%	1	3
	5,00% bis 9,99%	2	
	10,00% und mehr	3	
Schulabgänger	bis 1,49%	1	3
	1,50% - 1,99%	2	
	ab 2%	3	
Vorbereitungsklassen	vorhanden	1	1
Berufliche Schulzentren			
Schüleranzahl	bis 800	1	3
	bis 999	2	
	ab 1000	3	
Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist	bis 19,99%	1	3
	20,00% bis 39,99%	2	
	ab 40,00%	3	
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	0,0% bis 4,99%	1	3
	5,00% bis 9,99%	2	
	10,00% und mehr	3	
Schulabgänger	0,0% bis 4,9%	1	3
	5,0 – 9,9%	2	
	ab 10%	3	
Vorbereitungsklassen	vorhanden	1	1
Gesamtpunktzahl schulartbezogene Kriterien je Schulart			13
Mögliche Gesamtpunktzahl (maximal) bei Punktgleichheit innerhalb einer Schulart entscheidet die Schülerzahl über die Rangfolge; die Schule, die mehr Schüler besuchen, bekommt dabei den Vorzug			21

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen qualitativen und schulartbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Beteiligung junger Menschen:

Beteiligung junger Menschen ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Schulsozialarbeit. Nach § 74 Abs. (4) ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist

solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Kooperation und Vernetzung:

Das Angebot beinhaltet paragrafenübergreifende Arbeit. Vernetzung und Kooperation mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen für eine zielgruppenorientierte Arbeit ist umzusetzen.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen, sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

Schüleranzahl:

Damit ist die Gesamtanzahl der Kinder und Jugendlichen, die im ausgewählten Schuljahr die zu berücksichtigende Schule besuchen gemeint. Als Quelle dient die amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes.

Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist:

Damit ist der prozentuale Anteil der Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, der jeweilig zu berücksichtigenden Schule gemessen an der Gesamtschülerzahl gemeint. Als Quelle dient die amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes. Der Anteil der Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, an der Schülerschaft insgesamt, ist bedeutsam für Schulsozialarbeit, insbesondere bei der Unterstützung einer gelingenden Integration.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Damit ist der prozentuale Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der jeweiligen Schule gemessen an der Gesamtschülerzahl gemeint; also Schüler, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten in einer Weise beeinträchtigt sind, dass sie ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in einer allgemein- beziehungsweise berufsbildenden Schule nicht ausreichend gefördert werden können. Als Quelle dient die amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes. Die Berücksichtigung des Anteils der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist auf alle Schularten anwendbar. Erfahrungen bestätigen, dass ein erhöhter Förderbedarf bei den Kindern und Jugendlichen oftmals auch für die Schulsozialarbeit relevant ist.

Soziostrukturelle Faktoren des Stadtteils:

Damit sind die für die Zielgruppe der Grundschüler relevanten soziostrukturellen Belastungsfaktoren des jeweiligen Stadtteils gemeint, in dem die zu berücksichtigende Schule verortet ist. Dazu zählen die Leistungsempfänger SGB II, die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und der Anteil der Ausländer im jeweiligen Stadtteil; je Belastungsfaktor wird ein Punkt vergeben. Besondere sozialstrukturelle Belastungen in den Stadtteilen werden für den jeweiligen Standort der Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft berücksichtigt.

Schulabgänger:

Damit ist der prozentuale Anteil der Schüler, die mit Beendigung der Vollzeitschulpflicht die Schule lediglich mit einem Abgangszeugnis verlassen, berücksichtigt; gemessen an der Anzahl aller Schüler, die die Schule im jeweiligen Jahr verlassen. Als Quelle dient die amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes.

Vorbereitungsklassen:

Damit sind Vorbereitungsklassen gemeint, in denen Schüler mit Migrationshintergrund zunächst die deutsche Sprache als Zweitsprache erlernen bevor sie in die Regelklassen

vollständig integriert werden. Als Quelle dient die amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes.

4.3.3 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit richten sich an mehrfach benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Leistungen stehen im arbeitsweltbezogenen Kontext.

Schwerpunkt der inhaltlichen Ausrichtung und Ausgestaltung dieser Angebote liegt jedoch auf der Befähigung der Hilfesuchenden zu einer (weitestgehend) selbstständigen Lebensplanung und -führung. Hierbei ist Unterstützung der Klienten bei den Prozessen des Erwerbs von Resilienz und Lebenskompetenz sowie des Aufbaus und der Verfestigung von Alltagsstrukturen von entscheidender Bedeutung.

Überwiegend drittmittelfinanzierte Angebote bei nachgewiesenem Bedarf obliegen keiner Priorisierung. Sie werden bei den Angeboten unter Punkt 2 (Vorrangentscheidungen) abgebildet.

Angebote mit Alleinstellungsmerkmal werden separat dargestellt. Im Handlungsfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit weist derzeit das Schulverweigerer-Angebot „Werk-statt-Schule“ dieses Alleinstellungsmerkmal auf.

Eine Rangfolge zur Förderung wird aus dem gesetzlichen Vorrang-Nachrang-Verhältnis des SGB VIII zum SGB II abgeleitet:

1. Priorität haben Angebote nach § 13.2 SGB VIII im Vorrang zum SGB II
 - für die Zielgruppe junger Menschen ohne SGB II-Anspruch,
 - für die Zielgruppe junger Menschen mit SGB II-Anspruch, bei denen der Jugendhilfebedarf überwiegt,
 - für junge Menschen, die in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen leben oder wenn eine Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe gemäß § 27.3 i. V. m. § 13.2 SGB VIII besteht.
2. Priorität haben Angebote nach § 13.1 SGB VIII.
3. Priorität haben Angebote nach § 13.2 SGB VIII, welche die Befähigung einzelner junger Menschen im Alter von 15 bis unter 27 Jahren zur beruflichen Integration zum Ziel haben.
4. Priorität haben Angebote für junge Menschen in Ausbildung oder mit abgeschlossener Berufsausbildung, die damit über die formale Befähigung zur beruflichen Integration verfügen. Diese Angebote sind nachrangig zu vergleichbaren Angeboten anderer Institutionen des Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktes.

Kriterien für arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Resultiert bei Priorität 2 aus der Addition der Punktzahlen aller Indikatoren eine Punktgleichheit zwischen zu priorisierenden Angeboten, so wird das Hinzuziehen des quantitativen Indikators „Gesamtzahl der betreuten Klienten“ eine Rang- und Reihenfolge herbeiführen.

Rang folge	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1. Priorität	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2
	Rahmenbedingungen	Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	2
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
	Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot existieren strukturierte und regelmäßig angewendete Beteiligungsformen.	2	2
	Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Es findet eine Mitwirkung in Arbeitskreisen und Fachgremien statt.	1	3
		Intensive Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen und weiterführenden Hilfsangeboten ist gegeben.	2	
	Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	2	6
		Das Angebot beinhaltet geschlechterreflektierende Arbeit.	1	
		Konkrete Zielgruppen sind benannt	1	
		Es existieren Kooperationen mit konkret benannten Einrichtungen/ Diensten für junge Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf.	1	
		Das Angebot ist niedrigschwellig und barrierearm gestaltet.	1	
	Psychologische Begleitung	Ist durch externe Anbindung gegeben.	1	2
		Ist Bestandteil des Angebotes vor Ort.	2	
	Rechtskreis übergreifende Kooperationen	vorhanden (zumeist einseitig)	1	3
		vorhanden (wechselseitig)	2	
intensiviert		3		

Rang folge	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
	besondere (Teil-) Angebote	werden realisiert	1	1 ²
	Gesamt (Summe aller erreichten Punktzahlen je Kriterium)			20 + Punkte für besonder e (Teil-)Angebot e
2. Priori tät	adäquat Priorität 1			
3. Priori tät	adäquat Priorität 1			
4. Priori tät	adäquat Priorität 1			

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Rahmenbedingungen:

Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

Beteiligung junger Menschen:

Beteiligung ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 74 Abs. (4) ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Kooperation und Vernetzung:

Kooperation und Vernetzung ist wesentlicher Bestandteil zur Erhöhung des Problemlösepotentials im Arbeitsfeld. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und weiterführenden Hilfsangeboten von hoher Relevanz.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sind im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen,

² Es wird 1 Punkt je besonderem (Teil-)Angebot vergeben und entsprechend aufsummiert.

Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

Psychologische Begleitung:

Berücksichtigung findet die individuelle Bedarfsdeckung durch Vorhalten dieses (Teil-)Angebotes, wobei ein Vor-Ort-Anbieten eine höhere Qualität darstellt.

Rechtskreis übergreifende Kooperation:

Die geteilten, sich überschneidenden oder ergänzenden Aufgaben und Zielstellungen in den SGB II/III/VIII führen zu differenzierten Formen der Qualität/Intensität:

- I. „vorhanden (zumeist einseitig)“ meint, dass Kontakt zu Mitarbeiter aus dem SGB II und III besteht und einzelne Klienten zu den Angeboten von SGB II und III begleitet werden
- II. „vorhanden (wechselseitig)“ bedeutet, dass zusätzlich zu I. auch die Mitarbeiter aus SGB II und III Klienten in die SGB VIII-Angebote vermitteln
- III. „intensiviert“ steht für die intensivste Form der Kooperation vor dem Hintergrund, dass die Leistungen aller Rechtskreise in einer Einrichtung angeboten werden

Besondere (Teil-)Angebote:

Bewertet werden besondere Projektinhalte, welche ausschließlich in diesem Angebot realisiert werden, z.B. Möglichkeit des Erwerbs eines Schulabschlusses.

4.4 § 14 SGB VIII erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich sowohl an **junge Menschen** als auch an **Eltern und andere Erziehungsberechtigte**. Junge Menschen sollen befähigt werden, sich „vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“. Darüber hinaus sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, „Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“ (§ 14 Abs. 2 SGB VIII).

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes lassen sich in die Arbeitsfelder Gewaltprävention, sexualpädagogische Prävention, Sucht- bzw. Gesundheitsprävention und medienpädagogische Prävention einordnen. Kein Arbeitsfeld kann zugunsten eines anderen den Vorrang erhalten. Unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erfolgt die Priorisierung für jedes benannte Arbeitsfeld separat. Dem zugrunde liegt eine vorherige Einordnung der Angebote in ihr jeweiliges Arbeitsfeld, welche den freien Trägern bekannt ist.

Ferner gibt es übergreifende Angebote, bei denen regelmäßig mehrere Thematiken zum Tragen kommen. Im Handlungsfeld erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist dies aktuell das Kinder- und Jugendtelefon. Es gehört in Chemnitz zum Grundangebot der kommunalen Kinder- und Jugendhilfestruktur und bleibt in der Priorisierung unberücksichtigt.

Kriterien für erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
	Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII			
	Gefährdungslage der Zielgruppe junge Menschen § 80 SGB VIII	Gering: Angebote sind der Primärprävention zuzuordnen.	1	3
Mittel: Angebote sind der sekundären/ selektiven Prävention zuzuordnen.		1		
Hoch: Angebote sind der tertiären/ indizierten Prävention zuzuordnen.		1		
	Angebote für Eltern und andere Erziehungsberechtigte § 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII	Eltern werden primärpräventiv erreicht: z.B. über Informationsveranstaltungen, Vorträge u. Ä.	1	2
		Eltern werden sekundär- bzw. tertiärpräventiv erreicht: z.B. über Beratung, Begleitung u.Ä.	1	
	Angebote für Fachkräfte § 79 SGB VIII	Fachkräfte werden primärpräventiv erreicht: z.B. über Informationsveranstaltungen, Vorträge u.Ä.	1	2
		Fachkräfte werden sekundär- bzw. tertiärpräventiv erreicht: z.B. über Beratung, Begleitung u.Ä.	1	
2.	Rahmenbedingungen	Mind. eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge nach § 72 SGB VIII.	1	3
		Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
3.	Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot existieren strukturierte und regelmäßig angewendete Beteiligungsformen.	2	2
	Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	2
		Ziele von Kooperationen sind benannt.	1	
	Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Das Angebot beinhaltet geschlechterreflektierende Arbeit.	1	3
		Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilhabe junger Menschen mit besonderem Integrations- und	1	

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
		Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.		
		Konkrete Zielgruppen sind benannt.	1	
	Gesamt			19

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Höchste Gefährdungslage der Zielgruppe junge Menschen:

Auf Grundlage des § 80 SGB VIII sollen „junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnverhältnissen besonders gefördert werden.“ Die Gefährdungslage der angesprochenen Zielgruppe kann hoch, mittel oder gering bewertet werden. Zu Grunde gelegt wird, auf welcher Präventionsebene das Angebot tätig ist und die Zielgruppe der jungen Menschen regelmäßig erreicht. Falls verschiedene Präventionsebenen (universell/primär, selektiv/sekundär, indiziert/tertiär) bearbeitet werden, werden die zutreffenden Indikatoren aufsummiert.

Angebote für Eltern und andere Erziehungsberechtigte:

Entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sollen auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz erreicht werden. In der Bewertung erfolgt eine Differenzierung entlang der Präventionsebenen (primärpräventiv vs. sekundär-/tertiärpräventiv).

Angebote für Fachkräfte:

Bewertet werden Angebote für Fachkräfte, Multiplikatoren und andere professionell tätige Menschen. In der Bewertung erfolgt eine Differenzierung entlang der Präventionsebenen (primärpräventiv vs. sekundär-/tertiärpräventiv).

Rahmenbedingungen:

Berücksichtigung findet die Ausstattung der Angebote mit geeignetem Personal nach Fachkräftegebot sowie vertragliche Bindungen und Zweckbindungsfristen.

Beteiligung junger Menschen:

Beteiligung junger Menschen ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 74 Abs. 4 SGB VIII ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Kooperation und Vernetzung:

Kooperation und Vernetzung mit weiteren Akteuren sind wesentliche Bestandteile der Arbeit. Sie ermöglichen bzw. erweitern die Zielgruppenerreichung und/oder das jeweilige Angebotsspektrum und erfolgen zielgerichtet. Für die Bewertung relevant sind

Kooperationsangebote unter fachlicher Einbindung von konkret benannten Partnern sowie die Benennung von Kooperationszielen. Die eigenen, arbeitsfeldbezogenen Kernaufträge bleiben Grundlage des Handelns.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

4.5 § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die Angebote richten sich an alle Familien, Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, auch Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern, junge Menschen und Paare sowie an werdende Eltern.

Familienbildung ist Teil der Erwachsenenbildung wie auch der präventiven Familienhilfe. Sie befasst sich mit allen Aspekten der Erziehung und des Zusammenlebens in Familien.

Das Angebot nach § 16 SGB VIII trägt zur Förderung der Erziehung in der Familie bei, damit Erziehungsberechtigte den gestiegenen inner- und außerfamiliären Erwartungen Rechnung tragen können.

Die Angebote

- sind niederschwellig und präventiv orientiert; und sollen damit Familien frühzeitig erreichen. Sie müssen dafür ressourcenorientiert sein, stützende; fördernde und entlastende Leistungen beinhalten.
- leiten Familien im Wahrnehmen, Reflektieren, Entscheiden und Handeln an. Sie fördern das Wohlergehen und die Entwicklung aller Familienmitglieder.
- sollen Eltern befähigen, familiäre Konfliktsituationen gewaltfrei zu lösen und entsprechende Wege aufzuzeigen.
- vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie bieten Orientierungshilfe und geben Impulse, wie der Prozess der Erziehung und des innerfamiliären Zusammenlebens verantwortungsbewusst gestaltet werden kann.
- regen an, sich über Grundhaltung und Werte klar zu werden; diese zu vertreten und unterstützen die Teilnehmenden in der Entwicklung ihrer kommunikativen Fähigkeiten; zeigen Wege auf, wie Kräfte und Ressourcen bei Erwachsenen und Kindern aufgebaut und nachhaltig gestärkt werden können.
- sind den Bedürfnissen der Familien in deren Lebenslagen und -phasen angepasst und zeichnen sich durch qualifizierte Facharbeit sowie zielorientierte Inhalte und Methoden aus.
- sind Türöffner einerseits *zu* Familien und andererseits Türöffner *für* Familien zu spezifischen Hilfs- und Beratungsangeboten.
- richten sich an die unterschiedlichen Zielgruppen; bedingen eine inhaltliche, formale und methodische Vielfalt der Maßnahmen, die sich klar abgrenzt von Therapie-, Selbsthilfe- oder reinen Freizeitangeboten.

Kriterien für Familienbildung

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2
	Soziostrukturelle Faktoren § 80 SGB VIII	Soziale Benachteiligung in den Stadtteilen ist im Durchschnitt bei ≥ 4 Belastungsfaktoren gegeben.	2	2
		Soziale Benachteiligung in den Stadtteilen ist im Durchschnitt bei ≥ 2 und <4 Belastungsfaktoren gegeben.	1	
2.	Rahmenbedingungen	Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge nach § 72 SGB VIII.	1	3
		Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
3.	Integration und Inklusion - Angebote für spezifische Zielgruppen § 9 SGB VIII	Alleinerziehende	1	6
		Väter	1	
		Regenbogenfamilien	1	
		Familien mit Armutsgefährdung, niedrigem Bildungsniveau	1	
		Familien mit Migrationshintergrund/ Fluchterfahrung	1	
		Familien mit körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen	1	
	Präventionsgrad	Information <i>Informationsgespräche, Vorträge, Informationsmaterial</i>	1	4
		Befähigung <i>Beratung, Anleitung</i>	1	
		Vermittlung <i>Arbeit mit Verweisungsstrukturen, Netzwerkstrukturen</i>	1	
		Aufsuchende Arbeit <i>Geh-Strukturen</i>	1	
	Angebote nach Lebensphasen	Werdende Familien, Paare	1	5
		Familien mit Kindern 0-3	1	
		Familien mit Kindern 3-6	1	
Familien mit Schulkindern/ Kindern in der Pubertät		1		

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
		Generationenübergreifend <i>Großeltern als Ressource</i>	1	
4.	Kooperation und Vernetzung, Partizipation, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung §§ 16 und 79a SGB VIII	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	3
		Familien werden in die Planung der Angebote mit einbezogen.	1	
		Die Angebote sind auf die Lebenswelt und den jeweiligen Sozialraum der Familien ausgerichtet	1	
	Gesamtpunktzahl			25

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Soziostrukturelle Faktoren:

Damit sind die soziostrukturellen Belastungsfaktoren der jeweiligen Stadtteile gemeint, in dem das zu berücksichtigende Angebot sein in der Leistungsbeschreibung definiertes Wirkungsfeld hat. Dazu zählen die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, der Anteil der Ausländer sowie die Jugenddelinquenz und die Jugendarbeitslosigkeit. Grundlage hierfür ist die Bewertung der sozialen Benachteiligung der Stadtteile anhand der Erfassung statistischer Daten der Stadt Chemnitz.

Rahmenbindungen:

Berücksichtigung findet die personelle Ausstattung der Angebote, vertragliche Bindungen sowie Zweckbindungsfristen.

Integration und Inklusion – Angebote für spezifische Zielgruppen:

Insbesondere sollen spezifische Zielgruppen, wie Regenbogenfamilien, Familien mit Armutsgefährdung und/oder niedrigem Bildungsniveau, Familien mit Migrations- und Fluchthintergrund, Familien mit körperlicher und/oder psychischer Beeinträchtigungen sowie Alleinerziehende und Väter berücksichtigt werden. Es wird Bezug auf bildungspolitische Ableitungen anhand des 5. Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung genommen.

Präventionsgrad:

Familien sollen frühzeitig und niedrigschwellig erreicht werden. Dabei kann zwischen verschiedenen Graden der Prävention von Information, Befähigung, Vermittlung und aufsuchender Arbeit in der Familienbildung differenziert werden.

Angebote nach Lebensphasen:

Angebote der Familienbildung orientieren sich an der Lebenswelt und den Lebensphasen der Familien und arbeiten dementsprechend mit adäquaten Inhalten und Methoden.

Kooperation und Vernetzung, Partizipation, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung:
Kooperation und Vernetzung mit weiteren Akteuren sind wesentliche Bestandteile der Arbeit. Sie ermöglichen bzw. erweitern die Zielgruppenerreichung und/oder das jeweilige Angebotsspektrum und erfolgen zielgerichtet. Die eigenen, arbeitsfeldbezogenen Kernaufträge bleiben Grundlage des Handelns. Familien sollen in die Erarbeitung und Entstehung der Angebote einbezogen werden. Dadurch sollen partizipative und sozialraumorientierte Angebotsstrukturen entwickelt werden.

4.6 § 52 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII Angebote der Jugendsozialarbeit zur sozialpädagogisch begleiteten Ableistung von jugendrichterlich angeordneten Arbeitsstunden

Als häufigste Maßnahme werden gemeinnützige Arbeitsstunden im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende angewiesen oder beauftragt. Darüber hinaus sind gemeinnützige Arbeitsstunden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Möglichkeit, die Verfahren abzuschließen, sofern die Bußgelder nicht bezahlt werden können, was in der Regel bei Jugendlichen häufig der Fall ist.

Mittels gemeinnütziger Arbeitsstunden sollen Jugendliche und Heranwachsende in die Lage versetzt werden, den durch die Straftat entstandenen Schaden symbolisch auszugleichen und wiedergutzumachen. In den speziell geförderten Projekten ist neben der eigentlichen Arbeitsleistung eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung gewährleistet.

Kriterien für Angebote der Jugendsozialarbeit zur sozialpädagogisch begleiteten Ableistung von jugendrichterlich angeordneten Arbeitsstunden

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz §§ 74 Abs. 2 und 79a SGB VIII	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt.	2	2
		Das Angebot befindet sich in einem Stadtteil mit besonderen soziostrukturellen Belastungen.	1	3
		Die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeitern ist niedrigschwellig möglich.	1	
	Sozialraumpräsenz/ Lebensweltorientierung §§ 13, 79 und 79a SGB VIII	Das Angebot befindet sich in einem dicht bewohnten Stadtteil und ist somit für eine Vielzahl junger Menschen fußläufig erreichbar und/oder ist zentral gelegen und sehr gut mit ÖPNV (oder zu Fuß) zu erreichen.	1	

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
	Beteiligung junger Menschen §§ 8 und 74 Abs. 4 SGB VIII	Im Angebot selbst und den verknüpften Projekten sind verschiedene Tätigkeiten mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Zielgruppe möglich.	1	1
2.	Rahmenbedingungen	Die angebotene Arbeitszeit wird dem Bedarf entsprechend flexibel gestaltet und zielgruppenorientiert angepasst.	1	4
		Alle an der Erbringung der Arbeitsstunden beteiligten Personen entsprechen dem Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII.	1	
		Angebote mit vertraglichen Bindungen (gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte, langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge) werden gefördert.	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
3.	Kooperation und Vernetzung § 79a SGB VIII	Der Träger bietet selbst Beratungsmöglichkeiten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an oder es sind entsprechende Kooperationspartner konkret benannt.	1	2
		Ziele der o. g. Kooperationen und Abläufe der Vermittlung junger Menschen in die weiterführenden Beratungsangebote sind aussagekräftig beschrieben.	1	
	Gleichberechtigung, Integration und Inklusion § 9 SGB VIII	Bei der Planung des Leistungsangebotes werden die unterschiedlichen Bedarfe von jungen Menschen verschiedener Geschlechter berücksichtigt.	1	3
		Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	1	
		Konkrete Zielgruppen sind benannt.	1	
	Gesamt			

Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

Sozialraumpräsenz/Lebensweltorientierung:

Das Angebot befindet sich in einem Stadtteil mit sozialstrukturellen Belastungen und ist für die Zielgruppe gut erreichbar. Der Zugang zum Angebot ist für die Zielgruppe über mehrere Kanäle (persönlich, telefonisch, per Mail oder soziale Netzwerke) möglich. Das Angebot soll unterschiedliche, auf die entsprechende Zielgruppe abgestimmte Arbeitsinhalte und Aufgaben vorhalten.

Beteiligung junger Menschen:

Auch unter den Bedingungen des Zwangsrahmens einer jugendrichterlichen Entscheidung ist durch die Leistungsangebote der Jugendhilfe sicherzustellen, dass junge Menschen im Rahmen der sozialpädagogisch begleiteten Arbeitsstundenerfüllung Einfluss auf die Ausgestaltung nehmen können.

Rahmenbedingungen:

Die Arbeits- und Einsatzzeiten sind nach den Möglichkeiten der Zielgruppe auszurichten und können bei veränderten Bedarfen flexibel angepasst werden. Berücksichtigung findet die Ausstattung der Angebote mit geeignetem Personal nach dem Fachkräftegebot. Entsprechende Zweckbindungsfristen sind zu beachten.

Kooperation und Vernetzung:

Der freie Träger der Jugendhilfe selbst verfügt über Beratungsmöglichkeiten im Sinne des § 13 SGB VIII oder benennt konkrete Kooperationspartner, bei denen eine weitergehende Beratung und Begleitung der Zielgruppe möglich ist. In diesem Zusammenhang sind die Verfahrensabläufe genau beschrieben und nachvollziehbar.

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion:

Gleichberechtigung, Integration und Inklusion von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abbauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern.

5. Evaluation

Die Förderkonzeption wird alle 2 Jahre evaluiert. Über die Ergebnisse ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

6. Inkrafttreten

Diese Förderkonzeption tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Leistungsangeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII“ in der Fassung vom 01.06.2021 außer Kraft.

